Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 101. Danzig, den 20. Dezember. **1893.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Schulkassen-Rendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1894 **rechtzeitig** zu erneuern, und zwar, wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt, jährlich wie bisher, beim Bezuge durch die Post 3 Mk 75 ₰ und beim Abholen aus der Druckerei 3 Mk pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰ pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 8. Dezember 1893.

Der Landrath.

---

2. Behufs Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli d. Js. (Gesetzsammlung S. 104) sind die Katasterkontroleure mit den Vorarbeiten zur Schätzung der Grundstückswerthe beauftragt und angewiesen, zu diesem Zwecke Nachrichten über Kauf- und Taxpreise von Grund-

stücken zu sammeln, sowie die Auskunft der Gemeinde- und Gutsvorstände über alle diejenigen Merkmale in Anspruch zu nehmen, die ein Urtheil über den Werth der Grundstücke und des dazu gehörigen Gebäude- und beweglichen Inventars begründen können.

Die Gutsvorstände und Gemeindevorsteher weise ich an, dem Kataster-Controleur auf sein Ansuchen, die zur Erledigung seines Auftrages erforderliche Auskunft selbst, oder durch geeignete ortskundige Personen bereitwilligst zu ertheilen.

Danzig, den 14. Dezember 1893.

Der Landrath.

3.

Anweisung

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Reichsgesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. O) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22 Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung*), bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. Oktober 1890). Bescheinigte Krankheiten und militairische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden“ zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1 (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890).

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

---

*) Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Lohmann.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich an, vorstehende Anweisung vorkommenden Falls genau zu beachten.

Danzig, den 14. Dezember 1893.

Der Landrath.

---

4. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg in Preußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose, 150 000 Stück, zu je 1 ℳ im ganzen Bereiche der Monarchie zu verbreiten.

Danzig, den 16. Dezember 1893

Der Landrath.

---

5. Seitens des Herrn Ministers des Innern ist der Oberin des Stiftes Salene zu Neu-Tomey bei Stettin die Erlaubniß ertheilt worden, die Loose zu der ihr von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern für den Bereich dieser Provinz gestatteten zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von beweglichen Gegenständen zum Besten der Anstalt in der ganzen Monarchie zu verbreiten.

Danzig, den 18. Dezember 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gr. Suckschin — Band II. — Blatt 24 — auf den Namen des Wilhelm Rebfuß eingetragene Bauernguts-Grundstück

am 21. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt, Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 361,83 ℳ Reinertrag und einer Fläche von 24,7500 Hektar zur Grundsteuer, mit 246 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am **22. Februar 1894, Vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

7. Steckbrief.

Der Unteroffizier **Walter** Johann Gustav Danielowski des unten genannten Regiments 23 Jahre alt, 1,65⁵ m groß, zu Danzig, Kreis Danzig, Provinz Westpreußen geboren, von Profession Kaufmann, hat sich am 6. Dezember 1893 aus seiner Garnison Metz entfernt und sich dadurch der Fahnenflucht verdächtig gemacht.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den p. Danielowski gefälligst vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und der nächsten Militairbehörde zum Weitertransport an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Gestalt: schlank. Haare: hellblond. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Bart: keinen. Besondere Kennzeichen: Anker auf der rechten Daumenwurzel. Derselbe trug einen Civilanzug (Farbe nicht bekannt). In seiner Begleitung befindet sich ein Mädchen Namens Bertha Schauwell.

Metz, den 8. Dezember 1893.

Königliches III. Bataillon des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments No. 67.

Hellmar.

---

8. Zum Verkauf von Bau- und Brennhölzern aus sämmtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das IV. Quartal des Rechnungsjahres 1893/94 nachstehende Termine anberaumt:

1. im Pattschull'schen Gasthofe zu Stangenwalde
am 4. Januar, 8. Februar, 8. März,
2. im Gasthofe zu Kr. Babenthal
am 11. Januar, 15. Februar, 15. März,
3. im Bodtke'schen Gasthofe zu Kahlbude
am 18. Januar, 22. Februar, 29. März.

Die Termine beginnen in Stangenwalde und Kr. Babenthal um 10 Uhr, in Kahlbude um 9 Uhr früh.

Stangenwalde, den 15. Dezember 1893.

Der Forstmeister.

---

9. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. sind aus dem Schafstall zu Bartlin mittelst Einbruchs drei Schafe gestohlen.

Die Gutsverwaltung sichert Demjenigen, welcher die Thäter derartig nachweist, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 20 ℳ zu.

Wohanow bei Praust. Die Gutsverwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jovengasse 8.